

Auflagen und Bedingungen zur Sondernutzungserlaubnis für die Bereitstellung von gewerblichen Verleihsystemen für E-Scooter und Fahrräder in der Stadt Wuppertal

1. Ort der Sondernutzung:

Die Genehmigung erfolgt grundsätzlich für das gesamte Stadtgebiet.

Folgende Bereiche sind von der Genehmigung ausgeschlossen. In diesen ist weder das Bereitstellen der E-Scooter und -Fahrräder noch Beginn und Beendigung des Mietvorgangs gestattet:

- Park-und Grünanlagen
- Fußgängerzonen
- Wald-, Natur-und Landschaftsschutzgebiete
- Spielplätze
- Friedhöfe
- Brücken
- Unbefestigte Wupperuferflächen
- Verkehrsbegleitgrün (z. B: Mittelstreifen, Baumscheiben, Grünflächen im Straßenraum)

Diese Erlaubnis gilt nur für den o. a. Zeitraum. Mit Ende des Zeitraums sind die bereitgehaltenen E-Scooter und -Fahrräder von den öffentlichen Flächen vollständig zu entfernen.

2. Gegenstand der Sondernutzungserlaubnis:

E-Scooter und E-Fahrräder sowie genehmigte SharingStationen, Mobilstationen, etc.

Auflagen und Bedingungen:

1. Im Stadtgebiet ist das Bereitstellen und Abstellen der E-Scooter und -Fahrräder nach dem free-Floating-Prinzip nur außerhalb der Parkverbotszonen und der unter Punkt 1. genannten Bereiche gestattet. In den ausgewiesenen Flächen zum stationsgebundenen Abstellen von E-Scootern und -Fahrrädern (z.B. SharingStationen, Mobilstationen, etc.) gelten die festgelegten Begrenzungen.
2. Das Abstellen von E-Scootern und -Fahrrädern an öffentlichen Standorten ist bei Bereitstellungs- oder Umverteilungsmaßnahmen durch den Erlaubnisnehmer auf maximal fünf Fahrzeuge pro Standort (außerhalb ausgewiesener Flächen zum stationsgebundenen Abstellen von E-Scootern und -Fahrrädern, z.B. SharingStationen, Mobilstationen, etc.) zu begrenzen. Der Mindestabstand zwischen zwei Standorten beträgt 100 m. Überzählige E-Scooter und -Fahrräder sind vom Erlaubnisinhaber unverzüglich zu entfernen.

3. Der Erlaubnisinhaber muss gewährleisten, dass die Verteilung der Fahrzeuge gem. Ziff. 2 der Auflagen und Bedingungen erfüllt ist. Zu Beginn eines jeden Werktags ist die Verteilung gem. Ziff. 2 der Auflagen und Bedingungen wiederherzustellen. Bei zeitweiser stark abweichender Verteilung hat der Erlaubnisinhaber selbstständig sowie auf Aufforderung unverzüglich Umverteilungsmaßnahmen einzuleiten.
4. Der Erlaubnisinhaber hat sicher zu stellen und die Nutzer auf geeignetem Wege darüber zu informieren, d. h. im Rahmen der Buchung des E-Scooters und Fahrräder per App (Mietvorgang), dass die E-Scooter und Fahrräder ausschließlich so abgestellt werden dürfen, dass sie Dritte weder gefährden noch behindern und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.

4.1 Beim Abstellen von E-Scootern und -Fahrrädern ist eine nutzbare Restgehwegbreite von mindestens 2,00 m lt. Ratsbeschluss v. 18.11.91 und RK vom 23.03.2021 freizuhalten.

4.2 Von abgestellten E-Scootern und -Fahrrädern jederzeit freigehalten werden müssen:

- Radwege, Rad- und Fußstrassen, Gehwege, mit einer Breite von weniger als 2,0 m
- gemeinsame Rad-/Gehwege, mit einer Breite von weniger als 2,5 m,
- nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten öffentlichen Flächen, privaten Flächen, soweit der Anbieter nicht Eigentümer ist oder die Einwilligung des Berechtigten eingeholt hat,
- Flächen, auf denen nach Straßenverkehrsrecht das Fahren oder Parken mit Fahrrädern oder E-Scootern nicht erlaubt ist,
- Flächen, auf denen das Parken mit Fahrrädern oder E-Scootern nur zeitlich begrenzt oder gebührenpflichtig erlaubt ist,
- Bodenindikatoren (siehe auch 4.3) sowie ein Streifen von jeweils 0,60m links und rechts von diesen,
- Feuerwehruzufahrten und Feuerwehrebewegungszonen,
- Gleisbereiche und Warteflächen des ÖPNV,
- Bereiche um die Schwebbahnhöfe
- Flächen 5 m vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen,
- Einfahrten, Eingänge und Zugänge,
- Handläufe,
- Fahrstühle,
- Lichtzeichenanlagen und Mittelinseln,
- Flächen 5,0 m vor und hinter Werbeanlagen (Litfaßsäulen und City-Light-Poster),

4.3 Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung ist insbesondere darauf zu achten, dass die für sehbehinderte und mobilitätsbehinderte Menschen erforderlichen Bewegungsflächen gemäß DIN 18040-3 stets freigehalten werden und darüber hinaus alle unterstützenden Maßnahmen, wie z.B. Bodenindikatoren, Handläufe, Informationsstelen, oder ähnliches, uneingeschränkt nutzbar bleiben. Unter Bodenindikatoren sind die nachstehend aufgelisteten taktilen und kontrastreichen

Leitelemente zu verstehen, die sich von der üblichen Gehwegfläche hervorheben, wie z.B.:

- Auffindestreifen
- Aufmerksamkeitsfelder
- Abzweigfelder
- Begleitstreifen
- Trennstreifen
- Einstiegsfelder
- Leitstreifen
- Richtungsfelder
- Sperrfelder

4.4 Der Erlaubnisinhaber hat die Beachtung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sowie die Beachtung der von dieser Genehmigung ausgenommenen Bereiche zu gewährleisten. Weitere Bereiche, die von den E-Scootern und -Fahrrädern freizuhalten sind, können auch nachträglich von der Stadt Wuppertal benannt werden.

5. Die E-Scooter und -Fahrräder müssen zu jedem Zeitpunkt verkehrssicher und funktionstüchtig sein. Nicht verkehrssichere oder funktionsuntüchtige E-Scooter und Fahrräder müssen unverzüglich, d. h. innerhalb von max. 6 Stunden nach Benachrichtigung oder Kenntnisnahme aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt werden. Die Benachrichtigung erfolgt üblicherweise per Email an die der ausstellenden Dienststelle genannte Email-Adresse. Die Beseitigung ist zu dokumentieren und der Stadt auf Anfrage zuzusenden. Die E-Scooter und -Fahrräder sind vom Erlaubnisinhaber auch aus schwer zugänglichen Gebieten (z.B. Bachläufe, Böschungen oder Ähnlichen) fachgerecht zu bergen.

6. Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die E-Scooter und Fahrräder im Falle von genehmigten, kollidierenden Sondernutzungen (Veranstaltungen, Baustellen etc.) unverzüglich, d. h. innerhalb von 6 Stunden nach Benachrichtigung oder Kenntnisnahme aus den betroffenen Bereichen zu entfernen. Die Benachrichtigung erfolgt üblicherweise per Email an die der ausstellenden Dienststelle genannte Email-Adresse. Der Vorgang ist durch den Anbieter zu dokumentieren. Der Anbieter hat seine Kunden rechtzeitig auf geeignete Weise darüber zu informieren, dass in den betroffenen Bereichen in dieser Zeit der Mietvorgang nicht begonnen oder beendet werden kann.

7. Der Erlaubnisinhaber hat entgegen Ziff. 4 bis 6 abgestellte E-Scooter und Fahrräder unverzüglich umzuverteilen, ordnungsgemäß aufzustellen oder aus dem öffentlichen Raum zu entfernen. Die Stadt wird verbotswidrige abgestellte E-Scooter und -Fahrräder, die vom Erlaubnisinhaber nicht rechtzeitig umverteilt, ordnungsgemäß abgestellt oder aus dem öffentlichen Raum entfernt wurden, im Wege des Sofortvollzugs auf Kosten des Erlaubnisinhabers beseitigen. Der Erlaubnisinhaber trägt hierbei sämtliche anfallende Kosten für Transport und Lagerung. Die voraussichtlichen Kosten belaufen sich auf mindestens 100,- Euro / Einsatz. Holt der Erlaubnisinhaber die von der Stadt eingesammelten Fahrzeuge nach Aufforderung durch die Stadt nicht binnen einer von der Stadt gesetzten angemessenen Frist ab, ist die Stadt nach ihrer Wahl zur Entsorgung oder Verwertung der Fahrzeuge berechtigt. Auch die hiermit verbundenen Kosten sind der Stadt vom Erlaubnisinhaber zu erstatten.

8. Die Ortung der E-Scooter und -Fahrräder mittels Tonsignalen ist in bewohnten Gebieten in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr untersagt. Der Erlaubnisinhaber richtet eine kostenlose 24 Stunden-Hotline für die Annahme von Beschwerden ein und betreibt diese. Er stellt seinen Kunden, der Polizei und der Stadt Wuppertal eine jederzeit erreichbare, weisungsbefugte Kontaktperson oder -stelle (mindestens Telefonnummer und E-Mail-Adresse) zur Verfügung. Die Kontaktdaten der Hotline sind an den E-Scootern und -Fahrrädern deutlich sichtbar anzubringen, sodass eine direkte Kontaktaufnahme mit der Hotline möglich ist. Beschwerden sind jederzeit entgegen zu nehmen und unverzüglich der weiteren Bearbeitung zuzuführen.

9. Der Erlaubnisinhaber verpflichtet sich, der Stadt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen anonymisierte Daten über die Nutzung der E-Scooter und -Fahrräder (geregelt durch die Kooperationsvereinbarung) zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind nur für die interne Auswertung der Stadt Wuppertal gedacht, zur Beurteilung der Verkehrssicherheit, verkehrsplanerischen Aspekten, zur Unterstützung der Evaluation durch die Stadt Wuppertal sowie zur strategischen Entwicklung von Sharing-Mobility Angeboten.

10. Der Erlaubnisinhaber wird seine E-Scooter und -Fahrräder im Sinne eines mobilitätsverknüpfenden Angebotes im Bereich von ÖPNV-Haltestellen als Teil (virtueller) Mobilstationen vorhalten, sobald die Stadt Wuppertal die Standorte der Mobilstationen und deren Ausstattung (Anzahl der E-Scooter und Fahrräder, etc.) festgelegt hat.

11. Beendigung des Angebotes

11.1 Der Erlaubnisinhaber teilt der Verwaltung spätestens 14 Tage vorher die Beendigung des Verleihangebotes mit.

11.2 Der Erlaubnisinhaber ist bei Beendigung des Verleihangebotes dazu verpflichtet, sämtliche von ihm eingebrachten Fahrzeuge binnen einer Frist von fünf Tagen nach Beendigung des Verleihangebotes aus dem Stadtgebiet zu entfernen. Wenn dies auch nach zusätzlicher Aufforderung seitens der Stadt nicht erfolgt, wird das Leihangebot durch die Stadt Wuppertal entfernt. Der Erlaubnisinhaber trägt hierbei sämtliche anfallende Kosten für Transport und Lagerung. Holt der Erlaubnisinhaber die von der Stadt eingesammelten Fahrzeuge nach Aufforderung durch die Stadt nicht binnen einer von der Stadt gesetzten angemessenen Frist ab, ist die Stadt nach ihrer Wahl zur Entsorgung oder Verwertung der Fahrzeuge berechtigt. Auch die hiermit verbundenen Kosten sind der Stadt vom Erlaubnisinhaber zu erstatten.

Erfüllt der Erlaubnisinhaber die Auflagen und Bedingungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig, kann die Stadt Wuppertal die Sondernutzungserlaubnis widerrufen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie?	<p>Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).</p> <p>Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.</p> <p>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</p>	
	<p>Die Klage muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name der Person, die Klage erhebt - Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal) - Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird 	<p>Die Klage soll enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) - Angaben zum Ziel der Klage - Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	<p>Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i></p>	
Wo?	<p>Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf</p>	

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Mögliche Unstimmigkeiten können ggf. auch ohne Klage geklärt werden. Für diesen Fall empfehle ich Ihnen, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.